

Personalverordnung

der Einwohnergemeinde Ligerz



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Arbeitszeiten	5
Besondere Bestimmungen	6
Sitzungsgelder, Spesen und Jahresentschädigungen	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 des Personalreglementes vom 26. November 2009 diese Verordnung.
Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt a) die Rechte und Pflichten des Personals der Einwohnergemeinde Ligerz (im Folgenden die Gemeinde) im Rahmen des Personalreglementes vom 26. November 2009. b) die Sitzungsgelder und den Spesenersatz für die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Funktionäre
Stellenbeschrieb	Art. 2 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb.
Aus- und Weiterbildung	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Personals. ² Das Recht und die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung sowie die Finanzierung derselben richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.
Stellenausschreibung	Art. 4 Der Gemeinderat schreibt freie Stellen für öffentlich-rechtlich anzustellende Mitarbeiter öffentlich aus.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Gemäss Anhang I des Personalreglementes ist jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeteilt. ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen zusammen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt: a ausgezeichnet b sehr gut c gut d genügend e ungenügend
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren	<p>Art. 7¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;b bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;c bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.
Rückstufung	<p>Art. 8¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr als ungenügend beurteilt worden sind.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 9 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung der ihm direkt unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit den Mitarbeitern einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Die dem Gemeinderat direkt unterstellten Mitarbeiter sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>

Arbeitszeiten

Tägliche Sollarbeitszeit	<p>Art. 14 ¹ Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden, d.h. pro Tag 8 Stunden und 24 Minuten. Bei teilzeitbeschäftigten Personen gilt die Anzahl Stunden entsprechend dem Beschäftigungsgrad.</p> <p>² Die Mitarbeiter können ihre Arbeitszeit, innerhalb des vom Kanton in Art. 125 ff der kantonalen Personalverordnung festgesetzten Rahmens, individuell gestalten. Während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist die Bedienung sicherzustellen.</p>
Zeiterfassung	<p>Art. 15 ¹ Die Arbeitszeiterfassung erfolgt durch jeden Mitarbeiter persönlich. Die Zeiterfassung ist dem Vorgesetzten periodisch zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>² Die dem Gemeinderat direkt unterstellten Mitarbeiter tragen die Verantwortung für eine richtige Anwendung der individuellen Arbeitszeit und für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.</p>
Pausen	<p>Art. 16 Morgens und nachmittags stehen den Mitarbeitern je 15 Minuten Pause zur Verfügung.</p>
Kompensation	<p>Art. 17 Zuviel geleistete Arbeitsstunden können mit Freizeit ausgeglichen werden. Die Kompensation ist mit den Vorgesetzten abzusprechen.</p>
Ferien, Urlaub etc.	<p>Art. 18 Der Anspruch auf Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p>
Ferien	<p>Art. 19 Die Ferien gemäss Art. 144 Personalverordnung sind bis Ende Juni des Folgejahres zu beziehen. Der Übertrag auf ein Langzeitkonto ist nicht möglich.</p>

Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung / Krankentaggeld / Mutterschaft	<p>Art. 20 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und übernimmt die entsprechenden Prämien.</p> <p>²Im Krankheitsfall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³Mutterschaftsleistungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 21 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Previs, Personalvorsorgestiftung Service Public. Die Gemeinde übernimmt 55 % der Prämien, der Arbeitnehmer trägt 45 % der Prämie</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p>Art. 22 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>

Sitzungsgelder, Spesen und Jahresentschädigungen

Jahrespauschalen der Funktionäre	<p>Art. 23 Den nebenamtlich für die Gemeinde tätigen Funktionären werden folgende Jahrespauschalen ausgerichtet:</p> <table><tr><td>a) Pumpwarte</td><td>Fr.</td><td>700.00</td></tr><tr><td> zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand</td><td></td><td></td></tr><tr><td>b) Brunnenmeister</td><td>Fr.</td><td>350.00</td></tr><tr><td> zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand</td><td></td><td></td></tr><tr><td>c) Anzeigerverträger (für das ganze Gemeindegebiet, inklusive Schafis)</td><td>Fr.</td><td>2'550.00</td></tr></table>	a) Pumpwarte	Fr.	700.00	zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand			b) Brunnenmeister	Fr.	350.00	zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand			c) Anzeigerverträger (für das ganze Gemeindegebiet, inklusive Schafis)	Fr.	2'550.00
a) Pumpwarte	Fr.	700.00														
zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand																
b) Brunnenmeister	Fr.	350.00														
zuzüglich Stundenentschädigung nach Aufwand																
c) Anzeigerverträger (für das ganze Gemeindegebiet, inklusive Schafis)	Fr.	2'550.00														
Sitzungsgelder	<p>Art. 24 ¹Gemeinderats- und Kommissionsmitgliedern, sowie Mitgliedern von Sonderkommissionen wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 ausgerichtet</p>															
Protokollführung	<p>²Wird das Protokoll einer ständigen Kommission oder einer Sonderkommission nicht durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt, erhält der Protokollführer zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Entschädigung von Fr. 30.00.</p>															

Stundenansätze	<p>Art. 25 ¹ Behördemitglieder und Gemeindeglieder, die im Auftrag und für die Gemeinde eine Arbeitsleistung erbringen werden folgende Stundenentschädigungen ausgerichtet.</p> <table><tr><td>1 Stunde</td><td>Fr.</td><td>30.00</td></tr><tr><td>2 Stunden</td><td>Fr.</td><td>60.00</td></tr><tr><td>3 und 4 Stunden (1/2 Tagespauschale)</td><td>Fr.</td><td>90.00</td></tr><tr><td>5 Stunden</td><td>Fr.</td><td>120.00</td></tr><tr><td>6 Stunden</td><td>Fr.</td><td>150.00</td></tr><tr><td>ab 7 Stunden (Tagespauschale)</td><td>Fr.</td><td>180.00</td></tr></table>	1 Stunde	Fr.	30.00	2 Stunden	Fr.	60.00	3 und 4 Stunden (1/2 Tagespauschale)	Fr.	90.00	5 Stunden	Fr.	120.00	6 Stunden	Fr.	150.00	ab 7 Stunden (Tagespauschale)	Fr.	180.00
1 Stunde	Fr.	30.00																	
2 Stunden	Fr.	60.00																	
3 und 4 Stunden (1/2 Tagespauschale)	Fr.	90.00																	
5 Stunden	Fr.	120.00																	
6 Stunden	Fr.	150.00																	
ab 7 Stunden (Tagespauschale)	Fr.	180.00																	
	<p>Art. 26 In den Jahresentschädigungen der Funktionäre (Art. 24 Abs. 2, Bst. a) und b) und in den Stundenansätzen (Art. 26) sind enthalten</p> <ul style="list-style-type: none">■ Anteil Ferien<ul style="list-style-type: none">9.7 % (20 – 49 Jahre = 23 Tage)11.59 % (50 – 59 Jahre = 27 Tage)14.04 % (ab 60 Jahre = 32 Tage)■ Anteil 13. Monatslohn, 8,33 %■ Anteil Feiertage, 3,077 % <p>Diese Bestandteile sind jährlich mindestens einmal in der Lohnabrechnung aufzuführen.</p>																		
Jahresschlussessen	<p>Art. 27 ¹ Jede Kommission hat pro Jahr Anrecht auf ein Schlussessen. Von der Gemeinde wird pro Kommissionsmitglied sowie den der Kommission unterstellten Mitarbeitern ein Betrag von Maximal Fr. 50.-- an die Kosten dieses Essens bezahlt.</p> <p>²Am Ende der Legislatur lädt die Gemeinde alle Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter zu einem gemeinsamen Nachtessen ein.</p>																		
Reisespesen	<p>Art. 28 ¹Für Fahrten mit dem Auto, die im Auftrag und für die Gemeinde ausserhalb des Gemeindegebietes ausgeführt werden, erhalten Behördemitglieder, Angestellte und Gemeindegliederinnen, eine Spesenentschädigung von 70 Rappen pro Kilometer.</p> <p>Für Bahnfahrten wird der Billettpreis für die 2. Klasse vergütet. Bei Fahrten für Gemeindezwecke wird die GA-Flexi Card kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>																		
Spesen für auswärtige Verpflegung	<p>Art. 29 Wer im Auftrag und für die Gemeinde unterwegs ist und im Rahmen dieses Auftrags eine Hauptmahlzeit einnimmt, hat Anspruch auf Spesenersatz. Grundsätzlich werden die Kosten der Mahlzeit nach Beleg vergütet, im Maximum Fr. 25.00</p>																		

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 30** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Ligerz, 21. Dezember 2009

GEMEINDERAT LIGERZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Uli Berger

Dora Nyfeler